

Selbsteinschätzungsbogen

Ist unsere Einrichtung zur Trinkwasseruntersuchung verpflichtet?

Ihr erhaltet diesen Bogen, weil ihr den Rückmeldebogen in den vergangenen Jahren nicht an KEKS zurückgesendet habt. Bereits seit 2011 sind alle Vermieter von öffentlichen Einrichtungen (=Kindertagesstätten) dazu verpflichtet, **JÄHRLICH** das Trinkwasser auf seine Unbedenklichkeit untersuchen zu lassen. **Diese Untersuchung muss ein zertifiziertes Institut durchführen.** Selbsttests, die dann "eingesendet" werden, sind nicht zulässig. Nur bei einem kleinen Spielkreis, dessen Eltern sich untereinander alle persönlich kennen und befreundet sind, keinesfalls eine "Fremdbetreuung" durch gelernte und bezahlte Kräfte erfolgt, die Treffen nur weniger Stunden in der Woche in Anspruch nehmen und entsprechend auch keine Internetseite o.ä. existiert, auf denen sich diese Dinge anders darstellen... sind die Auflagen der Trinkwasserverordnung nicht umzusetzen.

Die Pflicht zur Untersuchung kann der Vermieter per Mietvertrag an seine Mieter übertragen. In Gewerbemietverträgen ist dies meistens der Fall. Der Vermieter muss seinen Mietern jährlich die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung stellen. Hat der Vorstand einer Kita den Eindruck, der Vermieter komme seiner Pflicht zur Trinkwasseruntersuchung nicht nach, so darf er das nicht auf sich beruhen lassen (siehe auch Ende dieses Textes).

Das muss untersucht werden:

- 5 bestimmte Schwermetalle einmalig, danach nur bei baulichen Veränderungen.
- Jährlich die bakteriologische Untersuchung.
- Bei bestimmten baulichen Gegebenheiten (siehe unten) zudem jährlich auf Legionellen.

Was tun?

1. Blick in den Mietvertrag!

Enthält euer Mietvertrag folgenden oder inhaltlich übereinstimmenden Passus:

Der Mieter hat behördliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen ?

Wenn JA, seid IHR für die Trinkwasseruntersuchung verantwortlich.

Weiter bei Frage 2.

Wenn Nein, ist es euer Vermieter. -> Vermieter informieren, fertig!

Folgende Frage nur beantworten, wenn die erste Frage mit JA beantwortet wurde:

2. Blick auf die Warmwasserbereitung

Unsere Warmwasserbereitung erfolgt mit Durchlauferhitzern.

Wenn JA, müsst ihr NICHT auf Legionellen untersuchen, sondern nur jährlich auf Bakterien und (einmal) auf Schwermetalle.

Wenn NEIN, weiter zur nächsten Frage!

3. Blick auf das Gebäude

Unsere Einrichtung befindet sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus.

Wenn JA, müsst ihr NICHT auf Legionellen untersuchen, sondern nur jährlich auf Bakterien und (einmal) auf Schwermetalle.

Wenn NEIN, weiter zur nächsten Frage!

4. Blick in den Sanitärbereich

Wir haben keine Dusche.

Wenn JA, müsst ihr NICHT auf Legionellen untersuchen, sondern nur jährlich auf Bakterien und (einmal) auf Schwermetalle.

Wenn NEIN, weiter zur nächsten Frage!

5. Blick auf die technischen Details

Unsere Trinkwassererwärmung erfolgt in einem Gerät mit einem Inhalt von maximal 400 Litern oder mit einem Inhalt von maximal drei Litern in einer Rohrleitung zwischen Abgang Erwärmer und Entnahmestelle.

Wenn JA, müsst ihr NICHT auf Legionellen untersuchen, sondern nur jährlich auf Bakterien und (einmal) auf Schwermetalle.

Wenn NEIN, müsst ihr zusätzlich auch auf Legionellen untersuchen!

Weiter zur nächsten Frage!

6. Entnahmestellen vorhanden?

Um mindestens drei Proben zur Legionellenuntersuchung entnehmen zu können, müssen Entnahmemöglichkeiten vorhanden sein. Oft fehlen diese Möglichkeiten am Trinkwassererwärmer. Sie müssen dann in Absprache mit dem Vermieter, aber (siehe Frage 1.) auf eigene Kosten oder zusammen mit anderen Mietern, welche die gleichen Auflagen zu erfüllen haben, nachgerüstet werden.

Was tun, wenn der Vermieter für die Prüfung zuständig ist, wir aber nicht wissen, ob er seiner Verpflichtung nachkommt? Der Vermieter muss euch die Ergebnisse der Untersuchungen jährlich vorlegen. Tut er dies nicht, fordert ihn schriftlich unter Fristsetzung dazu auf.

Weigert sich der Vermieter trotz schriftlicher Aufforderung, wendet euch an den Mieterschutzbund oder an einen Rechtsanwalt. Im Falle der Erkrankung von Kindern muss der Vorstand des Kindergartens beweisen können, dass er alles in seiner Macht stehende getan hat, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen auch vorgenommen wurden.

Bitte sendet den ausgefüllten RÜCKMELDEBOGEN baldmöglichst an uns zurück!

Rückmeldebogen:

Bitte **baldmöglichst** zurück per Fax an 0221-9589255 oder postalisch an

KEKS e.V.
Nohlstraße 24 B

50733 Köln

Rückmeldebogen

Stempel / Name der Einrichtung und TELEFONNUMMER
(wichtig zur Terminvereinbarung!):

Unser Mietvertrag enthält NICHT den Passus "auf eigene Kosten behördliche Auflagen zu erfüllen" bzw. wir sind ein privater Spielkreis.

Trifft zu / Trifft nicht zu.

Wenn es nicht zutrifft: Wir haben uns schon selber um alles gekümmert und sind mit dem beauftragten Labor zufrieden bzw. der Vermieter hat die Untersuchung übernommen, obwohl er es eigentlich nicht müsste.

Ja, es ist alles schon erledigt.

ODER:

Beigefügt findet Ihr den unterzeichneten Dauerauftrag an das Hygieneinstitut.
Gemäß des Selbsteinschätzungsbogens haben wir folgende Untersuchungen beauftragt:

- () Bakterien und alle Schwermetalle (Stagnationserprobung)
- () Bakterien, alle Schwermetalle (Stagnationserprobung) und Legionellen
- () Nur Bakterien, denn die Schwermetalluntersuchung ist bereits erfolgt und Nickel/Blei lagen bei Null.
- () Bakterien und Legionellen, denn die Schwermetalluntersuchung ist bereits erfolgt und Nickel/Blei lagen bei Null.

Bitte sendet den Dauerauftrag an KEKS zu (nicht an das Institut). Das hat organisatorische Gründe.